

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG**  
LandesamtsdirektionZahl: LAD-682/128-1987

Eisenstadt, am 16. 4. 1987

Entwurf eines 2. Abgabenänderungs-  
gesetzes 1987; Stellungnahme.Telefon: 02682 - 600  
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: GZ 060102/2-IV/6/87

BURGENLÄNDISCHES GESETZENTWURF	
Zl.	15 GE 87
Datum:	22. APR. 1987
Verteilt:	24. APR. 1987 <i>M. Hofbauer</i>

*A. Prantner*

An das  
Bundesministerium für FinanzenHimmelfortgasse 4 - 8  
1011 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben anher übermittelten Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987 erlaubt sich das Amt der Bgld. Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Gegen die in diesem Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen wird vom Standpunkt der vom ho. Amt zu vertretenden Interessen kein Einwand erhoben.

Dies gilt auch für die Neuregelungen der Bundesabgabenordnung, mit Ausnahme jener des § 212a, die durch die verfassungsgerichtliche Aufhebung des § 254 motiviert sind.

Dabei muß auf einen Beschluß der beamteten Landesfinanzreferentenkonferenz vom 4. März 1987 verwiesen werden, wonach der Bericht, daß der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 11. Dezember 1986, Zl. G 119/86-19, den § 254 BAO als verfassungswidrig aufhob, wodurch auch

Auswirkungen auf die korrespondierenden Bestimmungen in den Landesabgabenordnungen eintreten, und daß aufgrund eines Antrages von Vorarlberg die Verbindungsstelle an das Bundesministerium für Finanzen bereits herantrat, eine neue Regelung sollte durch Bund und Länder gemeinsam ausgearbeitet werden, zur Kenntnis genommen wurde.

Gerade im Hinblick auf die in diesem Beschluß zum Ausdruck gebrachte Konvergenz zwischen Bundesabgabenordnung und Abgabenordnungen der Länder hätte es sich empfohlen, daß der Bund sich nicht mit einer Äußerung der Länder im Begutachtungsverfahren begnügt, sondern schon vorher mit den Ländern diesbezüglich Gespräche aufgenommen hätte.

Ohne sich mit den Bestimmungen des § 212a näher auseinanderzusetzen, darf zum gegenwärtigen Zeitpunkt festgehalten werden, daß die dabei vorgeschlagene Möglichkeit der Aussetzung der Einhebung von Abgabenschuldigkeiten vielleicht ein überlegenswerter Weg einer Neuregelung ist, die dem zit. Verfassungsgerichtshoferkenntnis Rechnung zu tragen vermag, die gewählte legistische Gestaltung in ihrer Kompliziertheit und selbst für ein mit dem Abgabenverfahrensrecht einigermaßen vertrautes Vollziehungsorgan zum Teil schweren Verständlichkeit jedoch auf Bedenken in bezug auf die Vollziehung der damit verbundenen Regelungen stößt.

Das ho. Amt denkt dabei in erster Linie an die Gemeindeabgabenbehörden, die - wenn die Landesgesetzgeber der bisherigen Tradition folgend, die gegenständlichen Regelungen in ihre Abgabenordnungen übernehmen - diese in erster Linie anzuwenden haben, damit vor allem, wenn es sich nicht um Städte mit eigenem Statut mit einem juristisch qualifizierten Beamtenapparat handelt, nur schwer zu Rande kommen.

Beigefügt wird, daß u.e. 22 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v

Eisenstadt, am 16. 4. 1987

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

